

XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

vom 25. Juni 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2023¹ Kenntnis genommen
und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995»³ wird wie folgt geändert:

Art. 8a

³ *(aufgehoben)*

Art. 8b

² *(aufgehoben)*

Art. 10

(Artikeltitel geändert) Voraussetzungen

a) *anspruchsberechtigte* Personen

¹ *(geändert)* Eine Prämienverbilligung wird in der Schweiz obligatorisch krankenversicherten Personen gewährt, die **ein die Prämienverbilligung auslösendes Einkommen erzielen und im Jahr, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird:**

a) *(geändert)* im Kanton St.Gallen ~~am 1. Januar des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird,~~ ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;

1 ABI 2023-00.125.003.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Mai 2024; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 25. Juni 2024; in Vollzug ab 1. Januar 2026.

3 sGS 331.11.

- b) *(aufgehoben)*
- c) *(neu)* sich im Kanton St.Gallen aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, die wenigstens drei Monate gültig ist;
- d) *(neu)* in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen und die Voraussetzungen nach Art. 65a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴ erfüllen.

² Keine Prämienverbilligung wird gewährt:

- 1. *(geändert)* ~~Quellensteuerpflichtigen, ausgenommen ausländischen Arbeitnehmern mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt und Grenzgängern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Personen nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen weder über eine Schweizer Staatsangehörigkeit noch über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;~~
- 3. *(geändert)* in Ausbildung stehenden Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn für die Person eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006⁵ oder nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952⁶ bezogen wird. Der Anspruch dieser Personen wird gemeinsam mit dem Anspruch der Eltern berechnet;
- 4. *(neu)* Personen, bei denen die Zuständigkeit nach Bundesrecht⁷ bei einem anderen Kanton liegt.

^{2bis} *(neu)* Für die Anspruchsberechtigung sind vorbehältlich von Abs. 3 dieser Bestimmung die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres massgebend, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird.

³ *(geändert)* Für folgende Personen bestimmt die Regierung **durch Verordnung den Beginn der Zeitpunkt, an dem die persönlichen und familiären Verhältnisse für eine Anspruchsberechtigung durch Verordnung massgebend sind:**

- b) *(geändert)* ~~Zuzüger Personen, die während des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird, aus dem Ausland und Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung im in den Kanton St.Gallen ziehen;~~
- c) *(geändert)* ~~Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen~~**Personen nach Abs. 1 Bst. d dieser Bestimmung.**

Art. 11^{bis}

(Artikeltitel geändert) c) **Anmeldung und Anspruchsbeginn**

1. allgemein

⁴ SR 832.10.

⁵ SR 836.2.

⁶ SR 836.1.

⁷ Art. 8 der eidgenössischen Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 7. November 2007, SR 832.112.4.

¹ **(geändert)** Der Anspruch auf Prämienverbilligung setzt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt bis am 31. März des Jahres voraus, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird. **ganze Kalenderjahr setzt voraus:**

- a) **(neu)** eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt bis am 31. März des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird, oder
- b) **(neu)** den Beginn der Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe oder von Elternschaftsbeiträgen bis am 31. März des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird.

² **(aufgehoben)**

³ **(geändert)** Für Anmeldungen **nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung**, die nicht fristgemäss eingereicht werden, **gilt Art. 41 entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat der Anmeldung. Vorbehalten bleibt die sachgemässe Anwendung von Art. 41** des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000⁸ **sachgemäss**.

⁴ **(neu)** Bei einem Beginn der Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe oder von Elternschaftsbeiträgen nach dem 31. März des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird, entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat der Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe oder von Elternschaftsbeiträgen.

Art. 11^{ter} (neu)

2. Beziehende von finanzieller Sozialhilfe

¹ Die für den Vollzug der finanziellen Sozialhilfe zuständige Stelle der politischen Gemeinde meldet der Sozialversicherungsanstalt Beginn und Ende der Ausrichtung von finanzieller Sozialhilfe an eine in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte Person. Dies umfasst auch Personen, bei denen ein Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe ohne Berücksichtigung der Prämienverbilligung gegeben ist, mit der Prämienverbilligung jedoch wegfällt.

² Die Meldung beinhaltet folgende zur Identifikation der Person und zur Auszahlung an den Versicherer erforderlichen Daten:

- a) Name und Vorname;
- b) Adresse;
- c) Wohnsitz;
- d) Geschlecht;
- e) Geburtsdatum;
- f) AHV-Nummer;
- g) Versicherer;
- h) Zivilstand;

⁸ SR 830.1.

i) Datum der Wohnsitznahme im Kanton St.Gallen.

³ Keiner Meldung bedürfen Personen, deren Anspruch auf Prämienverbilligung nach Art. 82a Abs. 7 des eidgenössischen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁹ sistiert ist.

⁴ Die Meldung ersetzt die Anmeldung auf Prämienverbilligung nach Art. 11^{bis} dieses Erlasses.

⁵ Die Anspruchsberechtigung für die Folgejahre wird von der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde und der Sozialversicherungsanstalt auf Basis der Daten nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung abgeglichen.

⁶ Diese Bestimmung wird auch auf Einrichtungen angewendet, die nach Art. 80a ff. des eidgenössischen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁰ finanzielle Sozialhilfe leisten.

Art. 11^{quater} (neu)

3. Beziehende von Elternschaftsbeiträgen

¹ Die für den Vollzug der Elternschaftsbeiträge zuständige Stelle der politischen Gemeinde meldet der Sozialversicherungsanstalt Beginn und Ende der Ausrichtung von Elternschaftsbeiträgen an eine in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte Person. Dies umfasst auch Personen, bei denen ein Anspruch auf Elternschaftsbeiträge ohne Berücksichtigung der Prämienverbilligung gegeben ist, mit der Prämienverbilligung jedoch wegfällt.

² Die Meldung beinhaltet folgende zur Identifikation der Person und zur Auszahlung an Versicherer erforderlichen Daten:

- a) Name und Vorname;
- b) Adresse;
- c) Wohnsitz;
- d) Geschlecht;
- e) Geburtsdatum;
- f) AHV-Nummer;
- g) Versicherer;
- h) Zivilstand;
- i) Datum der Wohnsitznahme im Kanton St.Gallen.

³ Keiner Meldung bedürfen Personen, deren Anspruch auf Prämienverbilligung nach Art. 82a Abs. 7 des eidgenössischen Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹¹ sistiert ist.

⁹ SR 842.31.

¹⁰ SR 142.31.

¹¹ SR 842.31.

⁴ Die Meldung ersetzt die Anmeldung auf Prämienverbilligung nach Art. 11^{bis} dieses Erlasses.

⁵ Die Anspruchsberechtigung für die Folgejahre wird von der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde und der Sozialversicherungsanstalt auf Basis der Daten nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung abgeglichen.

Art. 11^{quinquies} (neu)

4. Elektronischer Austausch der Daten von Beziehenden von finanzieller Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen

¹ Der Datenaustausch nach Art. 11^{ter} und Art. 11^{quater} dieses Erlasses zwischen der Sozialversicherungsanstalt und der zuständigen Stelle der politischen Gemeinde erfolgt elektronisch.

² Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde kann folgende Daten elektronisch von der Sozialversicherungsanstalt abrufen, wenn sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt:

- a) Daten nach Art. 11^{ter} Abs. 1 und Abs. 2 dieses Erlasses;
- b) Daten nach Art. 11^{quater} Abs. 1 und Abs. 2 dieses Erlasses;
- c) Höhe und Dauer der von der Sozialversicherungsanstalt ausgerichteten Prämienverbilligung.

³ Die Sozialversicherungsanstalt liefert der kantonalen Statistikstelle einen elektronischen Gesamtabzug der Sozialversicherungsnummern der Beziehenden von finanzieller Sozialhilfe und von Elternschaftsbeiträgen, die eine Prämienverbilligung beziehen, zur Durchführung von Simulationen zur Bestimmung der Höhe der Prämienverbilligung durch die Regierung.

⁴ Die Sozialversicherungsanstalt legt die technischen und organisatorischen Vorgaben für den elektronischen Datenaustausch fest. Sie hört vorgängig die politischen Gemeinden an.

Art. 12

³ **(neu)** Für Beziehende von finanzieller Sozialhilfe entspricht die Verbilligung der von der Regierung jährlich festgelegten ordentlichen Referenzprämie nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Ein unterjähriger Wechsel der Prämienregion wird berücksichtigt.

⁴ **(neu)** Für Beziehende von Elternschaftsbeiträgen entspricht die Verbilligung der von der Regierung festgelegten ordentlichen Referenzprämie nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Ein unterjähriger Wechsel der Prämienregion wird berücksichtigt.

Art. 14a

(aufgehoben)

II.

1. Der Erlass «Gesetz über Elternschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985»¹² wird wie folgt geändert:

Art. 3

² Als Einkommen werden angerechnet:

- h) **(geändert)** ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist;
- i) **(neu)** Prämienverbilligungen nach Art. 12 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995¹³.

2. Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»¹⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 11

^{1ter} **(neu)** Bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums berücksichtigt die zuständige politische Gemeinde für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die tatsächlichen Prämien, höchstens jedoch den Betrag der Prämienverbilligung nach Art. 12 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995¹⁵.

^{1quater} **(neu)** Bis ein Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell möglich ist, werden die tatsächlichen Prämien berücksichtigt.

Art. 11b **(neu)**

Prämienverbilligung bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

a) *Kostenübernahme durch die politische Gemeinde*

¹² sGS 372.1.

¹³ sGS 331.11.

¹⁴ sGS 381.1.

¹⁵ sGS 331.11.

¹ Die zuständige politische Gemeinde übernimmt die Differenz zwischen der Prämienvorbilligung nach Art. 12 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995¹⁶ und der tatsächlichen Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, bis ein Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell möglich ist.

² Der Differenzbetrag wird direkt dem Versicherer ausbezahlt.

Art. 11c (neu)

b) Wechsel der Versicherung

¹ Die zuständige politische Gemeinde unterstützt Sozialhilfebeziehende bei einem Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell.

² Sobald ein solcher Wechsel möglich ist, kann die zuständige politische Gemeinde diesen mittels Auflagen anordnen.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁷

St.Gallen, 2. Mai 2024

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

¹⁶ sGS 331.11.

¹⁷ Art. 5 und 7 RIG, sGS 125.1.

nGS 2024-030

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹⁸

Der XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung wurde am 25. Juni 2024 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 14. Mai bis 24. Juni 2024 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.¹⁹

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 25. Juni 2024

Die Präsidentin der Regierung:
Susanne Hartmann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

¹⁸ Siehe ABl 2024-00.158.393.

¹⁹ Referendumsvorlage siehe ABl 2024-00.149.705.